

Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe

**Antragsunterlagen zum
Planfeststellungsverfahren**

**Deckblatt zum Antragsteil D.IV
Entsorgungskonzept für mineralische Abfälle**

Stand: 16.11.2022



Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Deckblatt zum Antragsteil D.IV Entsorgungskonzept für mineralische Abfälle

Unterschriftenblatt:

Antragstellerin:

EnBW AG
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart



i. A. U. Gommel
Stuttgart, den 16.11.2022

**zu Kapitel 7 „Baustellenlogistik, Zwischenlagerung“:
Störung des Betriebsablaufs**

Nummer Argument	A023
Thema Argument	Materialverwertung und Materialentsorgung
Einwendung Nr.	E-18-02
Behörde	LRA Rastatt, Amt 4.25, Gewerbeaufsicht
Einwendung Text	Das Betriebsgelände der VSG Schwarzwald-Granit-Werke GmbH & Co. KG in Raumünzach wird als Haupt-Baustelleneinrichtungsfläche (siehe D.IV, Seite 20) bezeichnet. Dies ist u.E. eine nicht zutreffende Darstellung und ist zu ändern bzw. zu streichen, da es sich um ein eigenständiges Betriebsgelände einer anderen Firma handelt. Im Entsorgungskonzept wird ausgeführt, dass das Tunnelausbruchmaterial im Falle einer direkten Abweisung an der Waage (worst-case-Betrachtung) oder nach einem möglichen Wiederausbau der Chargen durch die Fa. VSG Schwarzwald-Granit-Werke GmbH & Co. KG zurück in den Baustellenbereich gebracht werden soll. - Welcher Baustellenbereich/BE-Fläche ist hier konkret gemeint? Handelt es sich um Flächen an den Tunnelportalen? - Werden diese Flächen freigehalten und stehen somit kurzfristig zur Verfügung? Sind diese Flächen ausreichend groß bemessen? Gemäß Kapitel 6.1 „Felsausbruch aus Forbach-Granit“ des Entsorgungskonzeptes soll der Ausbau und die Entsorgung durch den Bau-Auftragnehmer erfolgen. - Es ist nicht plausibel und zulässig, dass Dritte im Steinbruch der VSG tätig werden. Ist hier stattdessen eine Kostenübernahme gemeint? - Bestehen bzgl. Ausbau und Entsorgung vertragliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten? Sofern keine vertraglichen Regelungen zwischen den Beteiligten bestehen, bleibt die EnBW als Abfallerzeuger verantwortlich bis zur finalen Entsorgung. Im Weiteren wird im vorliegenden Entsorgungskonzept nicht auf mögliche zeitliche Verzögerungen bzw. Störungen im vorgesehenen Betriebsablauf auf dem Gelände der VSG eingegangen. Inwieweit wird der geplante Ablauf durch z.B. Havarien an Fahrzeugen beim Abkippen oder Wiederausbau von Anlieferungen gestört bzw. wie kann dies bei den geplanten großen täglichen Anliefermengen aufgefangen werden? Die Antworten zu diesen Szenarien sind dem Umweltamt Rastatt ergänzend darzulegen.

Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Betriebsgelände der VSG:

Im Kapitel 7 „Baustellenlogistik, Zwischenlagerung“ wird folgende Änderung vorgenommen:

Der Satz unter der Abbildung 3 „Die Haupt-Baustelleneinrichtungsfläche ist auf dem Betriebsgelände der VSG Schwarzwald-Granit-Werke GmbH & Co. KG in Raumünzach vorgesehen“ wird gestrichen und ersetzt durch:

„Auf dem Betriebsgelände der VSG Schwarzwald-Granit-Werke GmbH & Co. KG in Raumünzach wird dem Bau-AN des Loses 2 eine ca. 500 m² große Baustelleneinrichtungsfläche zur Verfügung gestellt, auf der bei Bedarf die Bürocontainer der Bauleitung aufgestellt werden können. Es bleibt dem Bau-AN überlassen, ob er die Fläche nutzt.“

Entsorgung von Ausbruchmaterial:

Im Entsorgungskonzept wird am Ende des Kapitels 8 „Qualitätssicherung des Tunnelausbruchmaterials“ folgender Text ergänzt:

„Bei der Entsorgung von Ausbruchmaterial, das nicht unmittelbar im Steinbruch der VSG abgelagert werden kann, werden vier konkrete Fallkonstellationen unterschieden:

- a) Aussonderung bei der Kontrolle direkt nach Aushub bzw. nach Verladen auf LKW*
- b) Aussonderung nach Kontrolle am Eingangsbereich des Steinbruchs der VSG*
- c) Aussonderung nach vorläufigem Einbau auf dem Gelände der VSG (bei negativem Beprobungsergebnis)*
- d) Störungen im Betriebsablauf, z.B. vorläufige Unterbrechung der Einlagerung im Steinbruch*

Wie in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren PSW Forbach – Neue Unterstufe sowie den Antragsunterlagen zum BImSch-Änderungsverfahren der VSG dargestellt wird, findet eine zweimalige sog. organoleptische Prüfung durch das Baustellen-Fachpersonal statt (Sichtkontrolle, Geruch): Beim Verladen des Aushubs auf LKW im Baustellenbereich sowie bei der Eingangskontrolle der VSG auf dem Steinbruchgelände.

*Bei **Fallkonstellation a)** (Aussonderung bereits auf der Baustelle) fahren die LKW gar nicht erst los Richtung VSG, da dort mit einer Zurückweisung des Materials und damit zusätzlichem Transportaufwand zu rechnen ist. Das Material wird stattdessen im unmittelbaren Baustellenbereich wieder abgeladen und die Fraktionen, die zur Verunreinigung führen, werden abgetrennt. Nach praktischen Erfahrungen auf ähnlich gelagerten Baustellen sind insbesondere denkbar:*

- Verunreinigungen durch nicht umgesetzte Sprengschnüre,*
- Verunreinigungen durch nicht ausreichend ausgesonderten Spritzbeton.*

Solche Verunreinigungen wird der Bauunternehmer im Eigeninteresse (eines störungsfrei funktionierenden Abtransports des Ausbruchmaterials) selbständig separieren, bevor es überhaupt auf LKW aufgeladen wird. Es fallen hierbei im Regelfall geringe Mengen verunreinigter Fraktionen an, die im unmittelbaren Baustellenbereich zwischengelagert werden können (je

nach Baufortschritt untertage z.B. in Nebestollen des Kavernenwasserspeichers, in aktuell baugelogistisch nicht benötigten Neben- und Hilfsstollen, in der Kaverne, und am Portal Schut-
terstollen). Die ausgesonderten Anteile werden dann vom Bauunternehmer, wie im Entsor-
gungskonzept beschrieben, ordnungsgemäß nach extern entsorgt. Das „bereinigte“ Ausbruch-
material wird auf LKW aufgeladen und zum VSG-Steinbruch gebracht.

Fallkonstellation b) (Zurückweisen bei der Eingangskontrolle der VSG) kann nur auftreten,
wenn die organoleptische Prüfung dort nach einem strengeren Maßstab als die Prüfung beim
„Aufladen“ auf der Baustelle erfolgt. In diesem Fall verbleibt das gesamte Material auf dem
LKW und wird direkt in den Baustellenbereich zurückgefahren. Dort erfolgt dann Aussortieren
und Entsorgung gemäß Fallkonstellation a).

Fallkonstellation c) bedeutet, dass das Material in beiden organoleptischen Prüfungen un-
auffällig war (sonst wäre es gar nicht im Steinbruch abgeladen und eingebaut worden), bei der
im Konzept der VSG vorgesehenen labortechnischen Untersuchung aber Überschreitungen
von Richt-, Orientierungs- oder Grenzwerten (bspw. für geogene Belastungen) festgestellt
wurden. In diesem Fall wird gemäß Konzept der VSG weiter verfahren (Dokumentation der
Einbaufelder; systematische Beprobungen; Ausbau und externe Entsorgung von Material mit
Überschreitungen). Hierzu wird auf die Antragsunterlagen zum BImSch-Änderungsverfahren
der VSG verwiesen.

Fallkonstellation d) (Störungen im Betriebsablauf) kann jederzeit auftreten, wird aber in den
allermeisten Fällen (z.B. bei der von der unteren Abfallbehörde als Beispiel genannten Blo-
ckierung der Fahrwege im Steinbruch durch einen havarierten LKW) innerhalb weniger Stun-
den oder maximal eines Tages behoben werden können. Solche Verzögerungen werden
durch Zwischenlagern des Ausbruchmaterials im unmittelbaren Baustellenbereich (wie unter
Fall a) aufgezählt) aufgefangen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ohne-
hin der Vortrieb im 24-Stunden-Betrieb vorgesehen ist, der Abtransport über die B462 und die
Anlieferung am VSG-Steinbruch aber nur montags bis samstags von 6 - 22 Uhr vorgesehen
ist. Der Ausbruch der „Nachtschichten“ muss also ohnehin untertage bzw. im direkten Baustel-
lenbereich zwischengelagert werden, es handelt sich also um einen regelmäßig vorkommen-
den „Routinefall“.

Bei länger anhaltenden Störungen des Entsorgungsweges wird der Vortrieb angehalten und
gemeinsam mit den Fach- und Genehmigungsbehörden eine angemessene Lösung gesucht.
Solche Szenarien sind extrem unwahrscheinlich und können nicht im Voraus für alle Eventu-
alitäten geregelt werden.

Es wird keine Zwischenlagerung von Ausbruchmaterial (Abfall im rechtlichen Sinne) auf den
abseits der Baustelle gelegenen BE-Flächen, insbesondere den BE-Flächen G und am Bahn-
hof Raumünzach, vorgesehen.“

Eigentumsübergang / Ende der Abfalleigenschaft:

Im Entsorgungskonzept wird am Ende des Kapitels 8 „Qualitätssicherung des Tunnelaus-
bruchmaterials“ folgender Text ergänzt:

„Der Eigentumsübergang von der EnBW zur VSG erfolgt entsprechend der vorgehend beschriebenen Qualitätskontrollen nach folgendem Ablauf: Nach Freigabe anhand der Eingangskontrolle wird das Material im Steinbruch der VSG an die Einbaustelle verbracht und dort durch eine unabhängige Prüfstelle regelmäßig beprobt und analysiert. Nach Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses geht der Tunnelausbruch in das Eigentum der VSG über und wird zum Rohstoff; er verliert damit seine Abfalleigenschaft. Der gesamte Prozess wurde mit den zuständigen Stellen abgestimmt und ist im BlmschG-Antrag der VSG ausführlich dargestellt. Er ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags der EnBW.“

Zwischen der EnBW und der VSG bestehen vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Übernahme des unbelasteten Tunnelausbruchmaterials im Werk in Raumünzach.

Die VSG führt in ihren Unterlagen zum aktuell laufenden immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahren aus, wie sie die Anlieferung der Ausbruchsmassen logistisch bewältigt und die Qualitätsprüfung sicherstellt.“

**zu Kapitel 8 „Qualitätssicherung des Tunnelausbruchmaterials“:
Lagerung**

Nummer Argument	A023
Thema Argument	Materialverwertung und Materialentsorgung
Einwendung Nr.	E-22-02
Behörde	RP Karlsruhe, Referat 54.2, Höhere Abfallbehörde
Einwendung Text	In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass der Forbach-Granit als Abfall anfällt, direkt von der Anfallstelle in das Werk VSG Raumünzach transportiert und dort – nach Erfassung der Anlieferungen und weiteren Qualitätskontrolle und Materialaufbereitung - für die weitere Vermarktung eingelagert wird (s. Entsorgungskonzept, S. 21). Es wird nicht dargelegt, zu welchem Zeitpunkt beim Tunnelausbruch nach § 5 KrWG die Abfalleigenschaft endet und dieser als Produkt eingestuft werden kann. Diese Angabe ist jedoch bedeutsam für die Frage, für welchen Zeitraum auf dem Gelände der VSG tatsächlich Abfälle abgelagert werden und damit für die Frage, wie das Lager von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu genehmigen ist (8.12 oder 8.14 des Anhangs 1 der 4. BImSchV?). Aus dem Erläuterungsbericht (Teil A.V, S. 11) geht hervor, dass das gesamte Ausbruchmaterial auf dem Gelände der VSG direkt in ein Langzeitlager (8.14) eingebaut wird. U.E. sollte auch im Entsorgungskonzept klargestellt werden, ob hier tatsächlich ein Langzeitlager i. S. d. Deponieverordnung beabsichtigt ist (vgl. § 2 Nr. 22 sowie §§ 23, 24 DepV). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers i. S. d. DepV ggf. relativ weitreichende Anforderungen der DepV zu erfüllen sind (Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des verantwortlichen Personals, Erfordernis der grundlegenden Charakterisierung der Abfälle nach § 8 DepV, Betriebshandbuch, Betriebsordnung, Sicherheitsleistung etc.). Die Prüfung und Durchsetzung der Anforderungen an ein Langzeitlager obliegt zwar der zuständigen Immissionsschutzbehörde; für die Frage, ob der im Entsorgungskonzept dargelegte Verwertungsweg realistisch ist, sollte aber klargestellt werden, ob seitens der VSG tatsächlich die Errichtung und der Betrieb eines Langzeitlagers beantragt werden wird. Darüber hinaus hängt von der Einstufung des Abfalllagers auch ab, inwieweit das auf dem Steinbruch angelieferte Material vorab beprobt und analysiert werden muss und ob die vom Antragsteller dargelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen ausreichend sind.

Eigentumsübergang / Ende der Abfalleigenschaft:

Bezüglich der Regelungen zum Eigentumsübertrag wird auf die Ergänzung des Kapitels 8 „Qualitätssicherung des Tunnelausbruchmaterials“ verwiesen, die bereits vorstehend unter der Einwendung E-18-02 formuliert wurde.

Langzeitlager:

Im Entsorgungskonzept wird am Ende des Kapitels 8 „Qualitätssicherung des Tunnelausbruchmaterials“ folgender Text ergänzt:

„Im Steinbruch der VSG in Raumünzach wird dauerhaft ausschließlich vermarktungsfähiges Tunnelausbruchmaterial eingelagert und sukzessive vermarktet. Es wird also kein Abfall längerfristig eingelagert, damit handelt es sich bei der Lagerfläche im Steinbruch auch nicht um ein Langzeitlager im Sinne der DepV. Es wird auf den BImSchG-Antrag der VSG verwiesen.“

zu Formblatt Abfallverwertungskonzept (D.IV, Anlage 1, Formblatt AV-Konzept)

Nummer Argument	A023
Thema Argument	Materialverwertung und Materialentsorgung
Einwendung Nr.	E-18-03
Behörde	LRA Rastatt, Amt 4.25, Gewerbeaufsicht
Einwendung Text	Zum Abfallverwertungskonzept Im Teil B des Verwertungskonzeptes wurden auf Seite 5 unter der Rubrik „weitere nicht gefährliche Abfälle“ die Abfallfraktion 19 08 14 „Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen“ benannt. Als möglichen Entsorgungsweg wurde Beseitigung (Entsorgungs-Facharbeit) angegeben. Was ist hierunter zu verstehen? Wir bitten um Erläuterung.

Im Abfallverwertungskonzept muss es heißen „Entsorgungs-Fachbetrieb“ anstelle „Entsorgung-Facharbeit“:

Formblatt Abfallverwertungskonzept (AV-Konzept)

B4 – nicht gefährliche Abfälle

weitere nicht gefährliche Abfälle

Abfallart: Schlämme aus einer anderen Behandlung vom industriellen Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

Abfallschlüssel: 19 08 14

Abfallstelle: Schlämme aus Reifenwaschanlagen und Wasseraufbereitungsanlagen

Menge: k. A.

Sonstiges: *Beseitigung (Entsorgungs-Fachbetrieb)*